

RESOLUTION 62/169

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 72 Stimmen bei 33 Gegenstimmen und 78 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)⁴⁵⁷:

Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uru-

b) der politisch motivierten Verfolgung, Drangsalierung und Einschüchterung von politischen Gegnern, Demokratieverteidigern und Menschenrechtsverteidigern, unabhängigen Medien, Aktivisten, die sich für nationale Minderheiten einsetzen, religiösen Organisationen, Bildungseinrichtungen und Akteuren der Zivilgesellschaft ein Ende zu setzen sowie die Drangsalierung von Studenten zu beenden und Bedingungen zu schaffen, unter denen sie ihr Studium in Belarus fortsetzen können;

c) den Wahlprozess und den rechtlichen Rahmen mit den internationalen Standards, insbesondere denjenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in Übereinstimmung zu bringen, vor und während der für 2008 angesetzten Parlamentswahlen ein entsprechendes Engagement unter Beweis zu stellen und die vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in seinem Bericht vom 7. Juni 2006 festgestellten Mängel des Wahlprozesses zu beseitigen, darunter Wahlgesetze und -praktiken, die die Wahlkampfmöglichkeiten für De-facto-Oppositionskandidaten einschränken, die willkürliche Anwendung der Wahlgesetze, namentlich hinsichtlich der Registrierung von Kandidaten, die Einschränkung des Rechts auf Zugang zu den Medien, die einseitige Darstellung der Wahlthemen in den staatlichen Medien und die Verfälschung von Wahlergebnissen;

d) das Recht auf Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu achten;

e) Amtsträger, die in Fälle des Verschwindenlassens, der summarischen Hinrichtung, der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwickelt sind, während der Untersuchung dieser Fälle vom Dienst zu suspendieren und sicherzustellen, dass alles Erforderliche getan wird, um solche Fälle umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die mutmaßlichen Täter vor ein unabhängiges Gericht zu bringen und, falls sie für schuldig befunden werden, zu gewährleisten, dass sie im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen von Belarus bestraft werden;

f) dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit Geltung zu verschaffen, namentlich der Möglichkeit, die Kommunikation mit Einzelpersonen und Gemeinschaften in Fragen der Religion und der Weltanschauung auf nationaler und internationaler Ebene aufrechtzuerhalten;

g) gegen Personen, die für die Misshandlung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern der politischen Opposition verantwortlich sind, zu ermitteln und sie zur Rechenschaft zu ziehen;

h) die Empfehlungen der Kommission der Internationalen Arbeitsorganisation bezüglich der Achtung des grundlegenden Arbeitnehmerrechts der Vereinigungsfreiheit umzusetzen;

i) alle sonstigen von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/13⁴⁶⁸ und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/175 geforderten Schritte zu unternehmen;

3. *besteht* darauf, dass die Regierung von Belarus mit dem Menschenrechtsrat und seinen Mechanismen sowie mit allen Mechanismen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeitet.

RESOLUTION 62/170

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.5, Ziff. 10)⁴⁷².

62/170. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen erawitf-10..001ammlur

šegnr t

Zumun(tze(chnetHi)-4.en

tt wro5rdio5ltatunvp ulvio5n(-)TJ0 -1.1024 TD0.0705 Tc-027268 Twsi b(gen)-30(gds Mez H